

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.10.1980

Geschäftszahl

2730/79

Rechtssatz

Die Entscheidung über einen Entschädigungsantrag, der ausdrücklich darauf gestützt wird, daß der Antragsteller durch den bevorzugten Wasserbau in seinen Wasserrechten berührt werde (§ 115 Abs 1 WRG), fällt nach § 114 Abs 1 WRG in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes und gehört nicht vor die ordentlichen Gerichte.